

Satzung
des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen
im folgenden Landesverband genannt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes

1. Der Landesverband führt den Namen „Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen e. V.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Eisenach. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Landesverband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
6. Der Landesverband strebt die Mitgliedschaft beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., nachfolgend Bundesverband genannt, beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Thüringen e. V. und bei der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Thüringen e. V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung körperbehinderter, spastisch gelähmter und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im folgenden zu fördernder Personenkreis genannt).
2. Der Landesverband erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 1. Allgemeine Unterrichtung und Beratung der Mitgliedervereine sowie der körper- und mehrfachbehinderten Menschen und ihrer Angehörigen
 2. Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitgliedsvereine und der Einrichtungen der Behindertenhilfe in Thüringen untereinander
 3. Errichtung, Beteiligung und ggf. Trägerschaft von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe
 4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation Behinderter und ihrer Familien
 5. Unterstützung und Beratung von Behinderten, deren Angehörigen, Betreuern und Fachkräften

6. Landesweite Vertretung des zu fördernden Personenkreises und der Orts- und Kreisvereine gegenüber des Landesorganen und der Öffentlichkeit sowie deren Unterstützung und Beratung
7. Anregung und Beratung zur Gründung von Ortsvereinen sowie Unterstützung bei der Planung und Organisation der Aktivitäten dieser Vereine

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hände, die Erträge aus dem Vereinsvermögen und Leistungsentgelte.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und Fälligkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
2. Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- juristische Personen, die im Land Thüringen ansässig sind als Orts- und Kreisverbände des Bundesverbandes und/oder des Landesverbandes
- natürliche Personen, wenn ihr Wohnsitz nicht im Einzugsbereich einer Mitgliedsorganisation des Landesverbandes liegt. Natürliche Personen sind Einzelmitglieder.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen wollen. Einzelmitglieder, die bereits Mitglied eines Orts- oder Kreisvereines sind, können Fördermitglieder werden.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er entscheidet, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr oder länger im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten wird, oder mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
3. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat, soweit es eine juristische Person ist, eine Stimme. Je angefangene 20 Mitglieder erhalten die Orts- und Kreisvereine eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf einen Vertreter übertragen werden. Ortsvereine und Kreisvereine können im Verhinderungsfall eine andere Mitgliedsorganisation des Landesverbandes schriftlich mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen. Die Übernahme von mehr als einer Vertretung ist unzulässig.
6. Die Einzelmitglieder werden durch ihren Sprecher vertreten. Er hat eine Stimme. Je angefangene 20 Einzelmitglieder erhalten sie eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Sprechers sowie eines Vertreters auf ein Einzelmitglied möglich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

8. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von Protokollführer, dem Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Einzelmitglieder und Sprecher

1. Die Einzelmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Vertreter.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Der Sprecher vertritt die Einzelmitglieder insbesondere in der Mitgliederversammlung.
4. Die ihm in seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden vom Landesverband getragen.
5. Die Einzelmitglieder werden bei der Gründung eines Orts- oder Kreisvereins in ihrem Bereich in diesen überführt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 1. den Vorstand zu wählen
 2. den Jahresbericht und die geprüfte Jahresabrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen
 3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 4. eine Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen
 6. die Rechnungsprüfer zu bestimmen
 7. über die Ausschlussberufung zu entscheiden

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - drei weiteren Mitgliedern
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 1. Wiederwahl ist möglich.
 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in besonderen Wahlgängen bestimmt.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes, und er verwaltet des Verbandsvermögen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Landesverbandes sein. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
 1. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.
 2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
 3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Abwicklung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Landesverband kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den OV „Verband der Behinderten Wartburgkreis e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt Änderungen der Satzung rein formeller Art, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen. Dieser Paragraph verliert seine Gültigkeit, nachdem die Vereinsregistereintragung erfolgt, und die Anerkennung der

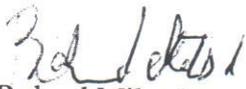
Gemeinnützigkeit abgeschlossen ist.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung errichtet worden.

In der Mitgliederversammlung am 24.07.2010 wurde die Satzung im § 12 Abs. 3 geändert.

Eisenach, den 24.07.2010


Roland Miksch
Vorstandsvorsitzender